

wird. Ein bereits wegen einer begangenen Ordnungswidrigkeit durchgeführtes Ordnungsstrafverfahren schließt ein Disziplinarverfahren wegen der gleichen Pflichtverletzung grundsätzlich jedoch nicht aus. Gemäß AGB ist es generell zulässig, bei einer Arbeitspflichtverletzung, die als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, und zwar auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs (§ 256 Abs. 2 AGB).

#### 4.6.3. Die materielle Verantwortlichkeit

*Die materielle Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates ist begründet, wenn sie durch eine Verletzung ihrer Pflichten in Ausübung staatlicher Tätigkeit sowie anderer Arbeitspflichten schuldhaft einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht haben.* Das ist z. B. der Fall, wenn ein Haushaltsbearbeiter schuldhaft seine Kontrollpflichten nicht erfüllt und so ein finanzieller Schaden entsteht.

Der Schaden am sozialistischen Eigentum kann sowohl unmittelbar als auch mittelbar verursacht worden sein. Eine *unmittelbare* Schadensverursachung liegt dann vor, wemi das sozialistische Eigentum direkt in seiner materiellen oder finanziellen Form geschädigt wurde, z. B. durch Zerstörung, durch unsachgemäße Verwendung, die zur Wertminderung führte, oder durch Verlust finanzieller Mittel. *Mittelbar* kann der Schaden dadurch verursacht worden sein, daß der Leiter oder Mitarbeiter in Ausübung staatlicher Tätigkeit einem Bürger Schaden an seiner Person oder an seinem persönlichen Eigentum rechtswidrig zufügte, für den das zuständige Organ des Staatsapparates aus staatlichen Fonds Schadensersatz zu leisten hat (Staatshaftung).

Der Leiter oder Mitarbeiter, der den Schaden verursacht hat, kann zu dessen Ersatz (Regreß) gegenüber dem Organ des Staatsapparates bzw. der staatlichen Einrichtung herangezogen, nicht aber direkt vom geschädigten Bürger haftbar gemacht werden (vgl. dazu 9.1.).

*Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit sind:*

- die Pflichtverletzung,
- das Verschulden des Mitarbeiters (fahrlässig oder vorsätzlich),
- der Eintritt eines materiellen oder finanziellen Schadens und
- der ursächliche Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden (Kausalität).

Die materielle Verantwortlichkeit wird auf Grund der §§ 260 bis 266 AGB geltend gemacht. Das trifft auch für den Regreß zu. Verfahrensmäßig ist die materielle Verantwortlichkeit vor der Konfliktkommission des staatlichen Organs bzw. vor der Kammer für Arbeitsrecht des zuständigen Kreisgerichts oder im Strafverfahren geltend zu machen. Das ist nicht notwendig bei Schäden bis zu 10 % des monatlichen Tariflohns, wenn der Verursacher sich schriftlich zum Ersatz des Schadens bereit erklärt.